

**Gemeinde Oberdischingen  
Alb-Donau-Kreis**

**S a t z u n g**  
**über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von**  
**Abfällen**  
**(Abfallwirtschaftssatzung)**

**vom 3.12.2007**

## INHALTSVERZEICHNIS

- I. Allgemeine Bestimmungen**
  - § 1 Abfallvermeidung und -verwertung
  - § 2 Entsorgungspflicht
  - § 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht
  - § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
  - § 5 Abfallarten
  - § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten
- II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**
  - § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
  - § 8 Bereitstellung der Abfälle
  - § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
  - § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen
  - § 11 Hausmüllabfuhr
  - § 12 Zugelassene Abfallgefäße
  - § 13 Abfuhr von Abfällen
  - § 14 Sonderabfuhren
  - § 15 Einsammeln von Gewerbeabfällen
  - § 16 Störungen der Abfuhr
  - § 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang
  - § 18 Haftung
- III. Entsorgung der Abfälle**
  - § 19 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises
- IV. Benutzungsgebühren**
  - § 20 Grundsatz, Umsatzsteuer
  - § 21 Gebührenschuldner
  - § 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt
  - § 23 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild
  - § 24 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung
- VI. Schlussbestimmungen**
  - § 25 Ordnungswidrigkeiten
  - § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- VII. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. GemO**

**Gemeinde Oberdischingen  
Alb-Donau-Kreis**

**Satzung  
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen  
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LABfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberdischingen am 3.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Abfallvermeidung und -verwertung**

- (1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
  - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
  - die Menge der Abfälle vermindern,
  - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
  - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
  - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
  
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
  
- (3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

## **§ 2**

### **Entsorgungspflicht**

- (1) Die Gemeinde ist im Rahmen der nach Abs. 2 übertragenen Abfallentsorgungsaufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG.
- (2) Die Gemeinde betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Alb-Donau-Kreis nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle, ausgenommen schadstoffbelastete Abfälle, als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des Absatzes 2 und des § 15 KrW-/AbfG. Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe:
  1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
  2. Abfälle mit der Übergabe auf dem Recyclinghof oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer).
- (4) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG.
- (5) Die Gemeinde kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

## **§ 3**

### **Anschlusszwang, Überlassungspflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.

- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist.

#### **§ 4**

##### **Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - c) nicht gebundene Asbestfasern,
    - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
  2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
  3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten,
    - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
    - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
    - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
  4. besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,

5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
  6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
  7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann die Gemeinde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (5) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden.
- (6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

## **§ 5**

### **Abfallarten**

**(1) Hausmüll:**

Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

**(2) Sperrmüll:**

Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

**(3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):**

insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.

**(4) Gewerbeabfälle:**

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

**(5) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle:**

in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.

**(6) Bioabfälle:**

im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der kompostierbar getrennt erfasste Hausmüllanteil.

**(7) Garten- und Parkabfälle:**

überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.

**(8) Schadstoffbelastete Abfälle:**

üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

**(9) Schrott:**

sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen..

**(10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:**

Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

**(11) Bodenaushub:**

nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

**(12) Bauschutt:**

mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

**(13) Baustellenabfälle:**

nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

**(14) Straßenaufbruch:**

mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

**§ 6**

**Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten**

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

**II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

**§ 7**

**Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder

2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer (Selbstanlieferer) selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

## **§ 8**

### **Bereitstellung der Abfälle**

- (1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Recyclinghof, Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Gemeinde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 6 genannten Abfällen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
  2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,
  3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
  4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

## § 9

### Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den aufgestellten **Sammelbehältern (Depotcontainern)** in der Bräuhausgasse oder auf den Recyclinghof, Ringingerstraße Flst. 1220 zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (**Bringsystem**):

- Batterien
- Metall Dosen, Getränke und Konservendosen
- Glas (Braunglas, Weißglas, Grünglas), farblich getrennt

- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im **Gelben Sack** (oder einem anderen durch das Duale System verwendeten Behälter) bereitzustellen (**Holsystem**):

Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen, Metallen (ohne Dosen), zum Beispiel:

#### Metalle

Aluschalen, Aludeckel, Alufolien

#### Folien

Tragetaschen, Beutel, Einwickelfolien

#### Kunststoffflaschen

Von Spül-, Wasch-, Körperpflegemitteln

#### Becher

Joghurtbecher

Margarinebecher

Milchproduktebecher

#### Verbundstoffe: Papier-, Kunststoff- und Aluminiumverbunde

Milch- und Getränkekartons

beschichtete Faltschachteln für Tiefkühlkost, Eis, Mohrenköpfe

Beutel für Suppen, Soßen

Kombidosen für Getränke, Kaffee, Soßen, Gewürze

Einwickelpapiere für Süßigkeiten, Speisefette

#### Geschäumte Verpackungen

Styropor

Obst- und Gemüsebehältnisse

andere geschäumte Verpackungen

Sofern der zuständige Träger (derzeit die DSD AG) weitere Stoffe zur Verwertung aufnimmt, sind diese automatisch Inhalt dieser Regelung.

Sofern der zuständige Träger o.g. Stoffe zur Verwertung ausschließt, sind diese als Abfälle der Gemeinde bereitzustellen.

(3) Folgende Abfälle zur Verwertung können getrennt von anderen Abfällen zu den **Sammelbehältern auf dem Recyclinghof**, Gewann Hungerberg, Flst. 1220, gebracht werden (**Bringsystem**):

- Altfette u. Altöle aus Haushaltungen
- Autobatterien
- Altfenster
- Altkleider
- Batterien
- Bauschutt (Kleinmengen bis 50 ltr./Monat)
- Brillen
- Druckerpatronen
- Druckerzeugnisse (Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge usw.)
- Elektronikschrott
- Grünabfälle
- Hartplastik
- Holz
- Kartonagen
- Kerzenwachs
- Kleinelektronikgeräte
- Korken
- Mischpapier
- Neonröhren
- Reisig
- Schrott

(4) Zeitungen und Schrott können zusätzlich von den Vereinen gesammelt werden. Die Sammlungstermine werden vorher ortsüblich bekannt gegeben.

## **§ 10**

### **Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen**

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des dafür zuständigen Landkreises Alb-Donau-Kreis, zu den vom Landkreis bestimmten speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekanntgegeben.
- (2) Elektrogroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Wäscheschleudern, Geschirrpülmaschinen, Herde, Bügelmaschinen, Kühlgeräte usw.) und Bildschirmgeräte (Fernseher, PC-Monitore usw.) aus privaten Haushaltungen werden gesondert entsorgt. Sie sind weder Sperrmüll noch Schrott. Die zu entsorgenden Geräte sind gegen Gebühr bei der Gemeinde zur Abholung anzumelden, soweit sie nicht bei den dafür bestimmten Abfallbeseitigungsunternehmen angeliefert werden (Selbstanlieferung)

## **§ 11**

### **Hausmüllabfuhr**

In den Hausmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen sind.

## **§ 12**

### **Zugelassene Abfallgefäße**

- (1) Zugelassene Abfallgefäße für den Hausmüll (§ 11) sind
  - Müllnormeimer mit 35 l Füllraum oder
  - Müllnormeimer mit 50 l Füllraum sowie
  - bei der Gemeinde zu erwerbende Müllsäcke.
- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl zu beschaffen und zu unterhalten. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 haben ihre zugelassenen Abfallbehälter mit einem gültigen Wertstreifen zu versehen.
- (3) Für jeden Haushalt muss mindestens ein Abfallbehälter mit 35 l Füllraum vorhanden sein. Mehrere Haushaltungen, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können mit Zustimmung der Gemeinde (Antrag) Gefäße zusammen beschaffen, unterhalten und benutzen.
- (4) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Absatz 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei der Gemeinde gekauft werden können. Die Abfallsäcke für Hausmüll können beim Bürgermeisteramt erworben werden.

## **§ 13**

### **Abfuhr von Abfällen**

- (1) Der Inhalt des Abfallbehälters wird wöchentlich, der gelbe Sack 14-tägig eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 7.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter müssen durch einen von der Gemeinde ausgegebenen Wertstreifen als zugelassen gekennzeichnet sein. Bei Fehlen oder Ungültigkeit des Wertstreifens wird der Abfallbehälter nicht geleert. Die Gefahr für die Beschädigung oder die Zerstörung des Wertstreifens trägt der Überlassungspflichtige. Der Nachweis, dass der Wertstreifen ordnungsgemäß angebracht wurde, obliegt dem Überlassungspflichtigen.

- (3) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

## § 14

### Sonderabfahren

- (1) Sperrmüll wird nach einem von der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen 2 mal im Jahr eingesammelt. Die Gemeinde gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.
- (2) Gartenabraum wird nach einem von der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen 2 mal im Jahr eingesammelt. Die Gemeinde gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.
- (3) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann die Gemeinde den Ort der Bereitstellung bestimmen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Zur Abfuhr darf höchstens je Verpflichteten 1 cbm Sperrmüll bereitgestellt werden. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern.
- (4) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## **§ 15**

### **Einsammeln von Gewerbeabfällen**

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen kann die Gemeinde im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

## **§ 16**

### **Störungen der Abfuhr**

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt die Gemeinde einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

## **§ 17**

### **Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang**

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

## **§ 18**

### **Haftung**

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Ge-

meinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

### **III. Entsorgung der Abfälle**

#### **§ 19**

##### **Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

Soweit die Gemeinde nicht nach § 2 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 7 Nr. 2) ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Alb-Donau-Kreis und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

### **IV. Benutzungsgebühren**

#### **§ 20**

##### **Grundsatz, Umsatzsteuer**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **§ 21**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 22 sind die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (2) Ist bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie diese. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

- (5) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.
- (6) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt Abfälle abgelagert hat. Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührenschuldner Gebühren nach dem tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwand erhoben.

## § 22

### **Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Garten- und Parkabfälle (§ 5 Abs. 7) aus privaten Haushaltungen wird als Behältergebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren (Grundgebühren) betragen jährlich je Müllnormeimer für Haus- und Gewerbemüll.
  - a) mit **35 Liter** Füllraum **100 €** für 20 Stück Wertstreifen
  - b) mit **50 Liter** Füllraum **143 €** für 20 Stück Wertstreifen

Diese Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Restmüllabfuhr zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke ist durch den Kauf eines Sackes abgegolten (Füllraum ca. 70 Liter). Der Kaufpreis beträgt **pro Sack 8,50 €**.
- (4) Müllnormeimer werden nach Bedarf entleert. Der Gebührenschuldner erhält für jeden Müllnormeimer 20 Wertstreifen. Der Gebührenschuldner kann weitere Wertstreifen bei der Gemeinde erwerben (max. 32 Stück).

Die Benutzungsgebühren für zusätzlich benötigte Wertstreifen betragen für

Müllnormeimer mit **35 Liter** Rauminhalt je Wertstreifen **5,00 €**,  
 Müllnormeimer mit **50 Liter** Rauminhalt je Wertstreifen **7,15 €**.

- (5) Die Gebühr für die Abholung von Elektrogroßgeräten beträgt **6,00 €/Stk.**
- (6) Die Gebühr für die Abholung von Bildschirmen beträgt **6,00 €Stk.**
- (7) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden wie folgt festgesetzt:
  - a) je Arbeitsstunde eines Bauhofmitarbeiters **19,43 €**

b) je Einsatzstunde des Kommunalfahrzeugs einschl. Anhänger	<b>19,94 €</b>
c) je cbm Abfall	<b>94,59 €</b>

Entstehen darüber hinaus durch die erforderliche Beseitigung von Abfällen außerhalb der Hausmüll- und Sperrmüllabfuhr zusätzlich Kosten (z.B. Sondermüll), so sind diese vom Verursacher in tatsächlich anfallender Höhe zu tragen.

- (8) Die Gebühr für die Anlieferung von **Bauschutt** auf dem Recyclinghof beträgt **28,-- €/cbm**. Anlieferungen bis 50 Liter/Monat sind gebührenfrei.
- (9) Die Gebühr für die Anlieferung von **Altholz und Altfenstern** auf dem Recyclinghof beträgt **18,-- €/cbm**.
- (10) Die Gebühr für die von der Gemeinde ausgegebenen **Gartenabraumsäcke** beträgt **0,50 €/Stück**.

## § 23

### **Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres). Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3 mit der erstmaligen Übergabe oder Übersendung der Wertstreifen, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung und der Rückgabe der gültigen Wertstreifen.
- (2) Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag des Zuzugs (Anmeldung), wobei die Jahresgebühr anteilig berechnet wird. Die Mindestzahl der Wertstreifen (Grundgebühr § 22 Abs.2) wird entsprechend ermittelt.
- (3) Die Gebührenschuld für die Gebühren nach § 22 Abs.1 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- Die Gebührenschuld für die Gebühren von Anlieferungen auf dem Recyclinghof (§ 22 Abs. 8 u.9) entsteht mit der Anlieferung und ist sofort zur Zahlung fällig.
- Die Gebührenschuld für die Benutzung von Abfallsäcken und Gartenabraumsäcken (§ 22 Abs. 3 u.10) sowie für die Abholmarken für Elektrogroßgeräte und Bildschirme (§ 22 Abs. 5 u. 6) entsteht bei deren Erwerb und ist sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle (§ 22 Abs. 7) entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 24**

### **Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung**

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr beginnend mit dem nächsten Wochenabfuhrtag für die Hausmüllabfuhr neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## **VI. Schlussbestimmungen**

## **§ 25**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden,
  2. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
  3. entgegen §§ 9 und 15 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
  4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
  5. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
  6. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 die Wertstreifen nicht am Abfallbehälter anbringt,
  7. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 auch in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
  8. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt,

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 30 Abs.2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde vom 11.12.1991 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

### **VII. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/ oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **VIII. Ausfertigungsvermerk**

Ausgefertigt:



Oberdisingen, den 4.12.2007

## **Gemeinde Oberdisingen**

### **Alb Donau-Kreis**

#### **1. Satzung zur Änderung der**

#### **Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) -AbfWs - vom 3. Dezember 2007**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat am 18.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

**§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:**

#### **§ 2 Entsorgungspflicht**

- (1) Der Landkreis hat das Einsammeln der anfallenden und zu überlassenden Abfälle auf Grund von § 6 Abs. 2 Ziff. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) als Aufgabe an die Gemeinde übertragen. Die Gemeinde ist für das Einsammeln öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Der Landkreis hat die Beförderung der anfallenden und zu überlassenden Abfälle auf Grund von § 6 Abs. 3 LAbfG zur verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung an die Gemeinde übertragen.
- (2) Die Gemeinde betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Alb-Donau-Kreis ab 01.04.1990 nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 LAbfG das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle, ausgenommen schadstoffbelastete Abfälle, als öffentliche Einrichtung.

**§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

**§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (4) Darüber hinaus kann die Gemeinde mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

**§ 19 a wird neu in die Satzung aufgenommen:**

**§ 19 a Befreiungen**

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

**§ 22 Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:**

**Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt**

- (2) Die Benutzungsgebühren (Grundgebühren) betragen jährlich je Müllnormeimer für Haus- und Gewerbemüll.

a) mit **35 Liter** Füllraum **92 €** für 20 Stück Wertstreifen

b) mit **50 Liter** Füllraum **132 €** für 20 Stück Wertstreifen

Diese Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Restmüllabfuhr zu entrichten.

- (3) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke ist durch den Kauf eines Sackes abgegolten (Füllraum ca. 70 Liter). Der Kaufpreis beträgt **pro Sack 8,00 €**.
- (4) Müllnormeimer werden nach Bedarf entleert. Der Gebührenschuldner erhält für jeden Müllnormeimer 20 Wertstreifen. Der Gebührenschuldner kann weitere

Wertstreifen bei der Gemeinde erwerben (max. 32 Stück).

Die Benutzungsgebühren für zusätzlich benötigte Wertstreifen betragen für

Müllnormeimer mit **35 Liter** Rauminhalt je Wertstreifen **4,60 €**,

Müllnormeimer mit **50 Liter** Rauminhalt je Wertstreifen **6,60 €**.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

#### Ausgefertigt:

Oberdischingen, den 19.11.2008



**Droste**  
**Bürgermeister**

## Gemeinde Oberdisingen

### Alb Donau-Kreis

#### 2. Satzung zur Änderung der

#### Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) -AbfWs - vom 3. Dezember 2007

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat am 9.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### § 22 Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

#### **Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt**

(2) Die Benutzungsgebühren (Grundgebühren) betragen jährlich je Müllnormeimer für Haus- und Gewerbemüll.

a) mit **35 Liter** Füllraum **85 €** für 20 Stück Wertstreifen

b) mit **50 Liter** Füllraum **122 €** für 20 Stück Wertstreifen

Diese Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Restmüllabfuhr zu entrichten.

(3) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke ist durch den Kauf eines Sackes abgegolten (Füllraum ca. 70 Liter). Der Kaufpreis beträgt

pro Sack 5,90 €.

- (4) Müllnormeimer werden nach Bedarf entleert. Der Gebührenschuldner erhält für jeden Müllnormeimer 20 Wertstreifen. Der Gebührenschuldner kann weitere Wertstreifen bei der Gemeinde erwerben (max. 32 Stück).

Die Benutzungsgebühren für zusätzlich benötigte Wertstreifen betragen für

Müllnormeimer mit **35 Liter** Rauminhalt je Wertstreifen **4,25 €**,  
Müllnormeimer mit **50 Liter** Rauminhalt je Wertstreifen **6,10 €**.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

#### Ausgefertigt:

Oberdisingen, den 10.11.2010



Droste  
Bürgermeister

## Gemeinde Oberdischingen

### Alb Donau-Kreis

#### 3. Satzung zur Änderung der

#### Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) -AbfWs - vom 3. Dezember 2007

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat am 13.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### § 22 Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

#### **Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt**

(2) Die Benutzungsgebühren (Grundgebühren) betragen jährlich je Müllnormeimer für Haus- und Gewerbemüll.

a) mit **35 Liter** Füllraum **77 €** für 20 Stück Wertstreifen

b) mit **50 Liter** Füllraum **110 €** für 20 Stück Wertstreifen

Diese Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Restmüllabfuhr zu entrichten.

(3) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke ist durch den Kauf eines Sackes abgegolten (Füllraum ca. 70 Liter). Der Kaufpreis beträgt **pro Sack 6,00 €**.

- (4) Müllnormeimer werden nach Bedarf entleert. Der Gebührenschuldner erhält für jeden Müllnormeimer 20 Wertstreifen. Der Gebührenschuldner kann weitere Wertstreifen bei der Gemeinde erwerben (max. 32 Stück).

Die Benutzungsgebühren für zusätzlich benötigte Wertstreifen betragen für

Müllnormeimer mit **35 Liter** Rauminhalt je Wertstreifen **3,85 €**,

Müllnormeimer mit **50 Liter** Rauminhalt je Wertstreifen **5,50 €**.

## § 2

### Inkrafttreten

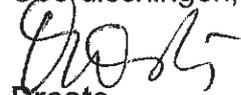
Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

#### Ausgefertigt:

Oberdischingen, den 14.11.2012



Droste  
Bürgermeister